



Bundesnetzagentur

Network Code "Requirements for Generators" (NC RfG)

Dr. iur. Nawid Sadighi und Sebastian Pielken, Referenten
Bundesnetzagentur

8. Göttinger Energietage

Göttingen, 19. Mai 2016



www.bundesnetzagentur.de



- Europaweite Harmonisierung im Bereich Netzanschluss:
 - Connection Network Codes – Requirements for Generators (RfG), High Voltage Direct Current (HVDC) und Demand Connection Code (DCC)
 - EU-Verordnungen: Unmittelbar in Deutschland anwendbar und bindend
- Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (NC RfG)
 - Inkrafttreten: **XX.YY.2016**
 - Geltung: 3 Jahre nach Veröffentlichung (ab **XX.YY.2019**)



- Netzanschlussbestimmungen für Betreiber von neuen Stromerzeugungsanlagen:
 - Ab $> 0,8$ kW – Auch Kleinanlagen und EE-Anlagen!
 - Festlegung der unteren Leistungsgrenze für Erzeugungsanlagen der Typen B, C und D (RfG) in DEU:
 - Typ D: $S_{Amax} \geq 50$ MVA
 - Typ C: $S_{Amax} \geq 40$ MVA
 - Typ B: $S_{Amax} \geq 100$ kVA



- Erhaltung der Systemstabilität im gemeinsamen Energiebinnenmarkt
- Erleichterung unionsweiten Wettbewerbs und Stromhandels
- effizientere Netz- und Ressourcennutzung
- bessere Integration von EE-Anlagen



- Konkretisierungs- und Erweiterungsspielraum auf mitgliedstaatlicher Ebene
 - Erweiterungsmöglichkeiten – Beispiel: Erstreckung des Anwendungsbereichs der Connection Codes auf Bestandsanlagen.
 - Konkretisierungsmöglichkeiten begründen den maßgeblichen Umsetzungsbedarf: Konkrete Ausgestaltung der Anschlussbedingungen bleibt der nationalen Ebene überlassen.



BMWi (Gesamtverantwortung)

- Festlegung Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bzgl. Genehmigungen
- Ggf. Genehmigungen, Entscheidungen

BNetzA

- Streitschlichtungsstelle,
- Beschwerdestelle
- ggf. Genehmigungen, Entscheidungen

FNN (ÜNB, VNB, Hersteller etc.)

- Ausarbeitung techn. Anforderungen
- ggf. Genehmigung techn. Anforderungen

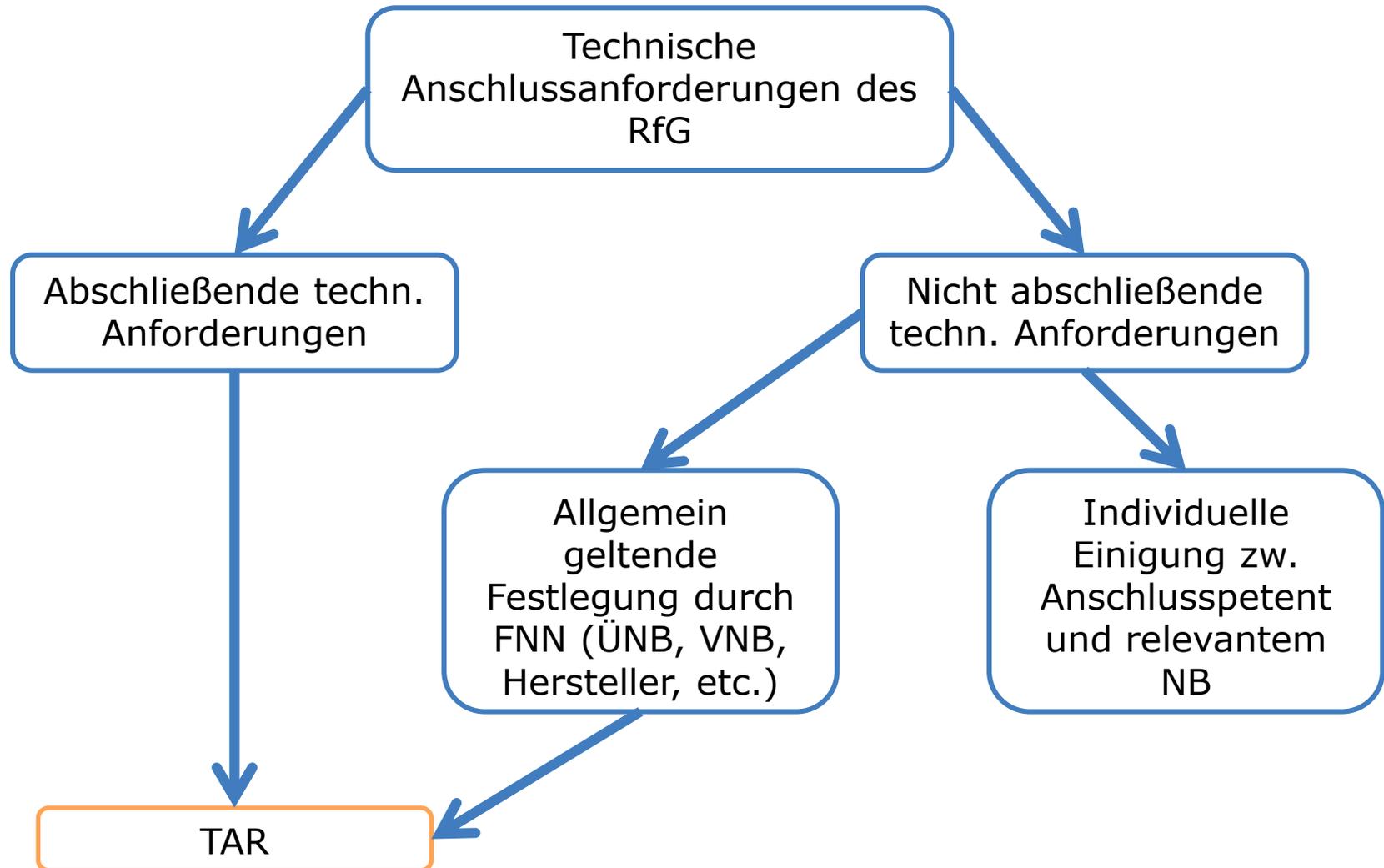


- Benennung des FNN als beauftragte technische Umsetzungsstelle
- Zertifizierung (Art. 15 VI lit. c (i) NC RfG; Art. 32 VI NC RfG)
 - Mitgliedstaaten können sich für die Einbindung einer ermächtigten Zertifizierungsstelle in den Zulassungsprozess entscheiden
 - Ausstellung von Nachweisdokumenten
 - Überprüfung der Simulationsmodelle für das Verhalten der Stromerzeugungsanlage



Verfahren vor dem FNN gemäß VDE-AR-N 100 als NC RfG-Genehmigungsverfahren:

- Antrag zur Überarbeitung einer VDE-AR = Festlegung der Anforderung durch ÜNB/VNB nach NC RfG
- Projektgruppenbeschluss = Genehmigung der beauftragten Stelle i.S.d. NC RfG
- Aufnahme in das VDE-Vorschriftenwerk und Bekanntgabe in den Publikationen des FNN = Veröffentlichung gemäß NC RfG





- Ausgestaltung offener Regelungen
 - Neben abschließend geregelten Kriterien bietet der RfG über offene Regelungen Möglichkeiten zu nationaler Konkretisierung (in DE: FNN)
 1. Durch einseitige Festlegung (→ FNN)
 - Bsp: FRT-Fähigkeit einer Typ B Anlage (Art. 14 III lit. a NC RfG)
 2. Durch Einigung zwischen relevantem VNB/ÜNB und Anschlusspetenten
 - Bsp: Einigung über elektrische Schutzsysteme und -einstellungen einer Typ B Anlage (Art. 14 V lit. b (i) NC RfG)



- Die Hauptaufgaben der Bundesnetzagentur bei der Umsetzung des NC RfG liegen in den Bereichen:
 - Streitschlichtung (Art. 7 V NC RfG)
 - Beschwerdestelle (Art. 7 VIII NC RfG)
 - Freistellungen (Art. 60 – 65 NC RfG)
 - Aufkommende Technologien (Art. 66 – 70 NC RfG)



- In beiden Fällen – einseitige Festlegung und Einigung – fungiert die Bundesnetzagentur als Streitschlichtungs- bzw. Beschwerdestelle
- Verfahren Nach Art. 7 VIII NC RfG bei einseitiger Festlegung (Beschwerdeverfahren):
 - Beschwerde gegen den relevanten VNB/ÜNB hinsichtlich der Verpflichtungen aus der RfG-VO bei der Bundesnetzagentur
 - Entscheidung der Bundesnetzagentur binnen 2 Monaten, ggf. Verlängerung der Entscheidungsfrist um weitere 2 Monate bei Rückfragen der Behörde (vgl. § 31 EnWG)



- Verfahren nach Art. 7 V NC RfG bei fehlender Einigung zwischen Anschlusspetenten und relevantem VNB/ÜNB (Streitschlichtungsverfahren)
 - Parteien müssen versuchen innerhalb von 6 Monaten eine Einigung zu erzielen
 - Nach Ablauf der Frist kann jede Partei die Bundesnetzagentur um eine Entscheidung ersuchen
 - Entscheidung der Behörde ist binnen 6 Monaten zu treffen



- Bundesnetzagentur kann auf Ersuchen Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen der RfG-VO gewähren (Art. 60 I NC RfG)
- Antragstellung durch
 - Eigentümer einer Anlage zur Stromerzeugung (Art. 62 NC RfG)
 - Netzbetreiber (Art. 63 NC RfG)



- Festlegung der Kriterien zur Gewährung von Freistellungen durch die Bundesnetzagentur (Art. 60 I NC RfG):
 - Konsultation aller relevanten Netzbetreiber, Eigentümer von Stromerzeugungsanlagen, Verbänden, etc.
 - Veröffentlichung der Kriterien und Übermittlung an die EU-Kommission innerhalb von 9 Monaten
 - EU-Kommission kann Bundesnetzagentur auffordern, Kriterien zu ändern.



- Antrag durch Eigentümer einer Stromerzeugungsanlage (Art. 62 NC RfG)
 - Antragstellung zuerst beim relevanten Netzbetreiber für eine Stromerzeugungsanlage
 - Prüfung des Antrags durch VNB und ggf. ÜNB unter Berücksichtigung der Kriterien der Bundesnetzagentur
 - Weiterleitung des Prüfergebnisses und des Antrags an die Bundesnetzagentur innerhalb von 6 Monaten (7 Monate, wenn Informationen nachgefordert wurden)



- Entscheidung über den Antrag durch Bundesnetzagentur innerhalb von 6 Monaten (9 Monate, wenn Informationen nachgefordert wurden)
 - Gewährung der Freistellung(en) mit Gültigkeitsdauer oder
 - Ablehnung des Antrags
-
- Antrag durch Netzbetreiber (Art. 63 NC RfG)
 - Antragstellung direkt bei der Bundesnetzagentur für bestimmte Kategorien von Stromerzeugungsanlagen
 - Verfahren analog Vorgehen nach Art. 62 NC RfG, ohne Vorprüfungsschritt des Netzbetreibers



- Aufhebung einer Freistellung (Art. 62 XI und Art. 63 XI NC RfG)
 - Ablauf der Gültigkeitsdauer der Freistellung
 - Wegfallen der Umstände und Gründe für die Gewährung des Freistellungsantrags
 - Ggf. auf begründete Empfehlung der Kommission oder ACER (Art. 65 II NC RfG)



- Neutechnologische Stromerzeugungsanlagen sind bis auf Art. 30 NC RfG von allen Anforderungen der RfG-VO ausgenommen
- Aufkommende Technologien müssen 3 Kriterien erfüllen (Art. 66 II NC RfG)
 - Zum Anlagen Typ A gehören
 - Kommerziell verfügbare Technologie sein
 - Kumulierte Verkäufe der Technologie dürfen 25% von 0,1% der Jahreshöchstlast des Jahres 2014 im Synchrongebiet nicht überschreiten



- Antragstellung zur Einstufung als aufkommende Technologie bei der Bundesnetzagentur innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der RfG-VO (Art. 68 NC RfG)
- Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Einstufungsantrag innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten (Art. 69 NC RfG)
- Monitoring der kumulierten Verkaufszahlen (Ziel: Einhaltung des 3. Kriteriums) im 2-Monatsrhythmus durch die Bundesnetzagentur (Art. 70 NC RfG)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Nawid Sadighi und Sebastian Pielken
Referenten Bundesnetzagentur